



Gemeinde Aesch LU

Betriebsordnung Badi-Areal Aesch

Gemeinderatsbeschluss vom 07. Januar 2022

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Jeder Besucher trägt mit rücksichtvollem Verhalten dazu bei, dass der Aufenthalt in der Badi genossen werden kann.

Die Benutzung des Badi-Areals erfolgt auf eigene Gefahr (kein Badmeister).

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für das gesamte Areal der Badi Aesch (Gstk. 733, Gstk. 459, Gstk. 598).

Die Anlage umfasst das Schwimm-/Kinderbecken, Floss, die Beach-Volleyballanlage, das Betriebsgebäude mit Garderoben und WC/Duschen, Kiosk, den Picknickplatz mit Feuerstellen, die Einwasserungsstelle für Boote, die Bootstege, die Liege- und Spielwiese sowie alle Spielgeräte.

1.3 Verbindlichkeit

Diese Betriebsordnung ist für alle Nutzer des Badi-Areals Aesch verbindlich. Mit dem Betreten/Benutzen der Grundstücke inkl. den dafür vorgesehenen Parkplätzen des Badi-Areals wird diese stillschweigend anerkannt. Der Nutzer unterstellt sich der Betriebsordnung und den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen zum Badi-Areal Aesch.

1.4 Zuständigkeit

Der Werkdienst der Gemeinde ist für den technischen Betrieb und den Unterhalt der Anlage sowie für die Parkplatzbewirtschaftung zuständig. Die Gemeinde kann weitere Dienstleister beauftragen.

Die Anordnungen des Personals (Werkdienst, Parkdienst, Kioskpächter, Reinigungspersonal, Hallwilersee-Ranger und dem Gemeinderat Aesch) sind zu befolgen.

2. Aufsicht- und Haftung

2.1 Aufsicht

Aufenthalt, Schwimmen, Baden und Wassersport erfolgen auf eigene Gefahr. Kinder, die nicht schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene bzw. Jugendliche (ab Oberstufenschulalter) nicht benützen.

2.2 Haftung

Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden, welche durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Anlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden. Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Anlage haftet der Verursacher.

Bei Unfällen haftet der Verursacher. Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen, haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.

3. Öffnungszeiten- und Eintritt

3.1 Öffnungs- und Betriebszeiten Garderoben und Duschen

Der Betrieb dauert in der Regel von März/April (Ostern) bis Ende Oktober (Allerheiligen). Das Schwimmbad ist öffentlich zugänglich und wird täglich zwischen 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr dem Besucheraufkommen entsprechend unterhalten.

Bei schlechtem Wetter können die Garderoben / Duschen geschlossen werden

Für Generalreinigungen und Revisionen sowie bei Anlässen kann die Anlage ganz oder teilweise gesperrt werden.

3.2 Eintrittsregelung / Parkgebühren

Die Parkplatzgebühren werden durch Publikation und durch Anschlag bekannt gegeben.

Für die Benutzung der Parkplätze ist eine Parkgebühr zu entrichten.

Die Parkgebühren werden mittels Parkuhren oder Saisonkarten entrichtet.

Wird die geforderte Parkgebühr nicht entrichtet oder die bezahlte Parkdauer überschritten wird eine Nachzahlgebühr erhoben. Parkieren ohne die erforderliche Parkgebühr ist verboten.

Der Werkdienst / Parkdienst ist bemächtigt die Kontrollen der Parkgebühren durchzuführen und Nachzahlgebühren zu erheben.

Bezahlte Parkkarten werden weder zurückgenommen noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.

Parkkarteninhaber haben keine Garantie für freie Parkplätze.

Die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge.

4. Benützungsvorschriften

4.1 Notfall

Jedermann ist verpflichtet, bei Unfällen aller Art, speziell bei Badeunfällen, sofort Hilfe zu leisten.

Rettungsgeräte und -material stehen zur Verfügung. Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

4.2 Zutritt

Bei Benützung der Anlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen. Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen, werden weggewiesen.

4.3 Duschenbenutzung

Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur bei der Duschanlage im Betriebsgebäude gestattet.

Das Aufsicht und Reinigungspersonal ist bei Missbrauch befugt die Personen aus der Dusche zu weisen.

4.4 Verhalten / Ruhe

Das Abspielen jeglicher Art von Audio-Geräten (Radio, CD-Player, Mobiltelefon, usw.) ist nur in angemessener Lautstärke zulässig.

Die Badi Anlage ist ein Erholungsgebiet.

Die Belästigung von Besuchern/Anwohnerschaft durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten, ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen.

Kleider und Effekten auf der Badiwiese sind so zu deponieren, dass der Zugang zum See und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht behindert wird.

Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

Die Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

4.5 Picknickplatz, Feuerstelle, Sportanlagen

Picknickplatz, Feuerstelle sowie Sportanlagen (Beach-Volleyball, Tischtennis, etc.) stehen allen Gästen zur Verfügung. Die Anlagen dürfen nicht von einzelnen Personengruppen während längerer Zeit besetzt werden.

4.6 Sport und Sportanlässe, Anlässe

Ballspiele sind grundsätzlich nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt. Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

4.7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind am Kiosk oder dem Werkdienst/Aufsichtspersonal abzugeben.

4.8 Parkplätze

Für Velos und Mofas sind die bereitgestellten Abstellmöglichkeiten zu benützen. Autos sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen und dürfen nicht in benachbarten Grundstücken parkiert werden. Weitere Parkplätze können nach Bedarf zur Verfügung gestellt werden und sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

Für die Parkplatzbenutzung ist eine Gebühr zu entrichten.

Wird die geforderte Parkgebühr nicht entrichtet oder die bezahlte Parkdauer überschritten wird eine Nachzahlgebühr erhoben. Parkieren ohne die erforderliche Parkgebühr ist verboten.

Der Werkdienst ist bemächtigt die Kontrollen der Parkgebühren durchzuführen und Nachzahlgebühren zu erheben.

Auf dem Badi – Areal und den Parkplätzen ist campieren verboten.

4.9 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

4.10 Benutzung See für Schwimmer, Bootsbesitzer, SUPs usw.

- » Der Zugang zum See hat über die vorhandene Infrastruktur zu erfolgen.
- » Die Einwasserungsstelle hat 1. Priorität für Boote und ist zum Ein- und Auswassern freizuhalten
- » Der Bereich innerhalb der gelben Bojen darf nicht befahren werden
- » Schwimmer, Boote, SUPs usw. meiden die Fahrlinie der Kursschiffe und halten genügend Abstand
- » Kursschiffe dürfen nicht behindert werden.

4.11 Gebote

- » Sorgsamer Umgang mit Infrastruktur und Umwelt;
- » Eigene Entsorgung des Abfalls;
- » Glas und Sammelbehälter nutzen;
- » Aschenbecher benutzen (Abgabe beim Kiosk);
- » keine Zigarettenstummel ins Wasser werfen
- » Nachtruhe ab 22:00 Uhr;
- » Rücksichtnahme auf andere Nutzer und Anwohner;
- » Rücksichtnahme beim Ein - und Auswassern von Booten, SUPs usw.;
- » Einhaltung der Schifffahrtsverordnung und Naturschutzregeln;
- » Anweisungen von Kioskpersonal, Werkdienst, Parkdienst und Gemeinderat befolgen;
- » Hinweistafeln beachten;

4.12 Verbote

» Einweggrill und Grill (nur öffentliche Feuerstellen benutzen)

» Betretverbot für Hunde auf Liege- und Spielwiese und beim Kiosk;

Verordnung 849 § 2 über das Halten von Hunden vom 10.12.1973 (Stand 01.01.2020). Der Regierungsrat des Kantons Luzern, gestützt auf das Gesetz über das Halten von Hunden vom 23. Oktober 1973[1],

Das Mitführen oder Laufenlassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern ist verboten.

» respektieren der Uferschutzzone, Schilfgürtel

» Nachtruhestörung

» Liegenlassen von Abfall;

» Verwendung der Rettungsgeräte ausser zum vorgegebenen Zweck;

» Belästigung von Personen, Erregung öffentlichen Ärgernisses und Lärmimmissionen;

» zu lautes Abspielen von Radios und CD-Playern usw.;

» Drogenkonsum;

4.13 Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

4.14 Verweise und Bussen

Benützer, die den Bestimmungen dieser Betriebsordnung oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen und dem Gemeinderat gemeldet. In schweren Fällen erfolgt Anzeige bei der Polizei. Wird die Parkgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle mit einer Nachzahlgebühr erhoben. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können bestraft werden.

4.15 Inkraftsetzung

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft

Gemeinderat Aesch

Kreuzplatz

6287 Aesch

gemeinde@aescht-lu.ch

07.01.2022